

37. Abgeordneter
Swen Schulz
(Spandau)
(SPD)
- Plant die Bundesregierung, das gesamte Gelände der General-Steinhoff-Kaserne in Berlin-Spandau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) zu übergeben, und falls ja, aus welchen Gründen ist dies so entschieden worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 8. Februar 2011**

Die Bundeswehr steht, insbesondere durch die Auslandseinsätze, großen Herausforderungen gegenüber. Daher ist es die Absicht des Bundesministers der Verteidigung, Anpassungen dort vorzunehmen, wo die Bundeswehr effizienter und insbesondere einsatzorientierter ausgerichtet werden kann und muss. Eingriffe in viele Bereiche der Bundeswehr – bis hin zur Stationierung – können vor dem bereits seit längerem bekannten Hintergrund erforderlicher Strukturreformen notwendig sein.

Abschließende Aussagen zu einzelnen Standorten oder Liegenschaften werden allerdings erst möglich sein, wenn die erforderlichen Strukturanpassungen der Bundeswehr in Gänze sorgfältig geprüft und die notwendigen Detailausplanungen geleistet sind. Das neue Stationierungskonzept, als ein Ergebnis dieses zeitaufwändigen Planungsprozesses, wird voraussichtlich nicht vor Mitte 2011 vorliegen.

Bitte haben Sie vor diesem Hintergrund Verständnis dafür, dass ich zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zum Bundeswehrstandort Berlin und zur General-Steinhoff-Kaserne in Berlin-Spandau im Rahmen der weiteren Bundeswehrplanungen treffen kann.

38. Abgeordneter
Rolf Schwanitz
(SPD)
- Ist es zutreffend, dass im Gelöbnisverbund Nordthüringen der Bundeswehr die jeweiligen Soldatinnen und Soldaten nahezu geschlossen zum Gelöbnisgottesdienst gehen, obwohl sie mehrheitlich konfessionslos sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 9. Februar 2011**

Ja.

39. Abgeordneter
Rolf Schwanitz
(SPD)
- Wie wird im Gelöbnisverbund Nordthüringen der Bundeswehr sichergestellt, dass die Teilnahme am Gelöbnisgottesdienst freiwillig ist, und wie werden die Soldatinnen und Soldaten darüber informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 9. Februar 2011**

Eine Prüfung hat ergeben, dass der am 2. Dezember 2010 durchgeführte Gelöbnisgottesdienst in den Dienstplänen der Einheiten/Verbände des Heeres ausgewiesen war. Die Soldaten dieser Einheiten wurden bereits im Vorfeld der Durchführung auf verschiedene Weise darüber informiert, dass die Teilnahme an dem Gelöbnisgottesdienst freiwillig sei. In zwei Einheiten wurden die Rekruten beim Lebenskundlichen Unterricht, in denen ethische Fragen besprochen wurden, zeitlich gestaffelt vor dem Gelöbniß auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an allen religiösen Veranstaltungen hingewiesen. In einer anderen Einheit belehrte der Kompaniechef bei einem Unterricht zur Inneren Führung darüber, dass die Teilnahme an einem Gottesdienst immer auf freiwilliger Basis stattfindet.

Die am Gelöbnisgottesdienst und am Gelöbniß teilnehmenden Rekruten aus Einheiten der Streitkräftebasis wurden durch den zuständigen Bataillonskommandeur bereits bei der Begrüßung, zu Beginn der Allgemeinen Grundausbildung, auf den Tag des Gelöbnisses hingewiesen. Hierbei hat er herausgestellt, dass die Teilnahme an Gottesdiensten auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Weiterhin vermittelt der Kommandeur den Rekruten, dass eine Teilnahme am Gelöbnisgottesdienst abgelehnt werden kann. Des Weiteren werden durch den Kommandeur, unter Einbeziehung der Rekruten, Alternativen zur Teilnahme am Gelöbnisgottesdienst geplant und angeboten.

40. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD) Ist es zutreffend, dass die Teilnahme an dem von den beiden christlichen Kirchen durchgeführten Lebenskundlichen Unterricht in der Bundeswehr für alle Soldatinnen und Soldaten unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung verpflichtend ist, und wie ist dies mit Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 136 Absatz 4 der Weimarer Reichsverfassung in Einklang zu bringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 9. Februar 2011**

Die Teilnahme am Lebenskundlichen Unterricht ist für alle Soldatinnen und Soldaten verpflichtend. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 4 der Weimarer Reichsverfassung steht dieser Regelung nicht entgegen. Beim Lebenskundlichen Unterricht handelt es sich nicht um einen Religionsunterricht oder eine sonstige seelsorgerische bzw. kirchliche Veranstaltung, sondern um eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme. Sowohl die Themengestaltung als auch die Durchführung des Unterrichts sind bekenntnisfrei und weltanschauungs offen konzipiert.